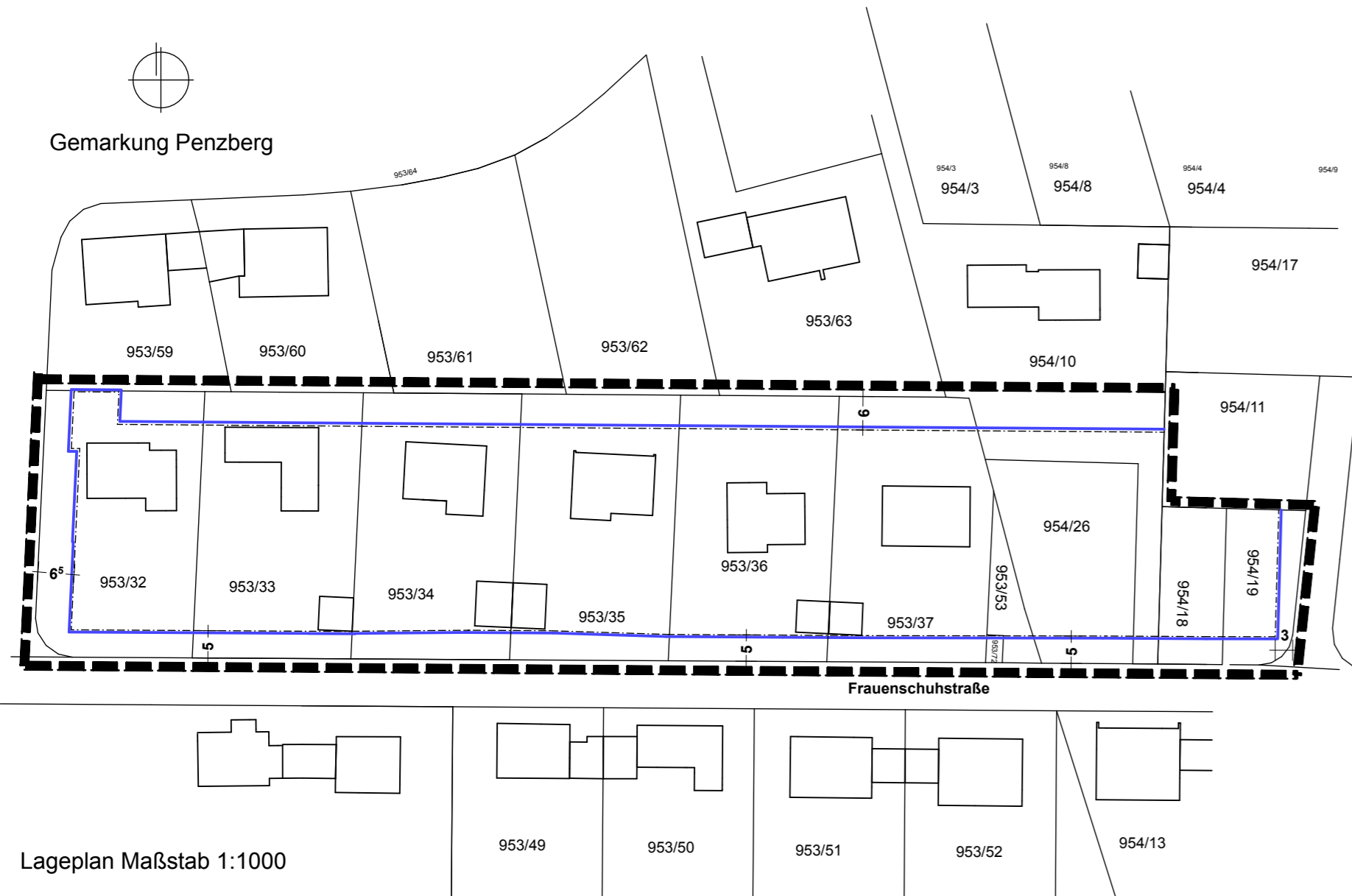


21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof"



Legende:

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- 953/32 Flurnummer
- 27 Maßlinie
- Baubestand

Planfertiger:

B3 ARCHITEKTEN
 Im Thal 2, 82377 Penzberg
 T 08856 - 932325
 kontakt@b3-architekten.eu
 Entwurf: 04.05.2020



Satzung der Stadt Penzberg zur 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ vom 03.11.1994.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

Die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung nach §13 BauGB sind gegeben.

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Der Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg wird für den dargestellten Geltungsbereich für die Flurnummer 954/19, 954/18, 954/26, 953/53, 953/37, 953/36, 953/35, 953/34, 953/33, 953/32 wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 5.1 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:
 Wohngebäude können mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25° oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Garagen und Nebengebäude können sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit einem Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden. Alle Dachbegrünungen sind mit einer extensiven Begrünung mit einer Aufbauhöhe von 12 – 25 cm auszuführen.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes vom 03.11.1994.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und des Art. 81 der bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung der Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ wurde in der Fassung vom _____ (mit Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Dies wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom _____ die Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ durch Amtsblatt Nr. _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ ist damit gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft getreten.

Die Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ wird mit dem zeichnerischen Teil, Satzungstext und Begründung zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nummer. P 225, Bauverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs.2 BauGB).

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Satzung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Aufstellung der Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

.....
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister